

*Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen – 10/2026*

Funktionsvorbehalt für Beamt*innen bei hoheitlichen Befugnissen bleibt unangetastet

Ein Focus-Artikel sorgt für Aufregung. Nach den Empfehlungen der Rentenkommission sollen nur noch Polizist*innen, Richter*innen, Justizbeamt*innen, Mitarbeitende beim Zoll, in Finanzämtern und in bestimmten Behörden wie der Lebensmittelaufsicht, dem Ordnungsamt, im Baurecht, in Datenschutzbehörden und bei der Gewerbeaufsicht verbeamtet werden.

Geltende Rechtslage, Art. 33 Abs. 4 GG

Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) regelt den sogenannten Funktionsvorbehalt. Er bestimmt, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (also verbeamtet sind).

Was sind hoheitliche Befugnisse?

Was unter dem Begriff „hoheitlich Befugnisse“ zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus der Definition des Verwaltungsakts:

„Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist ...“

Als Rückschluss daraus ergibt sich:

Wer von staatlicher Seite dazu eingesetzt wird, Verwaltungsakte zu erlassen, der handelt auch hoheitlich!

Unstreitig fällt der Bereich der Eingriffsverwaltung (Polizei, Justiz, Zoll, Bau- und Gewerbeaufsicht usw.) unter den Funktionsvorbehalt. Auch Beschäftigte, die im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Daseinsvorsorge (Feuerwehr, Leistungsverwaltung) tätig sind, nehmen hoheitliche Tätigkeiten wahr.

Jedoch muss nicht jede Person, die hoheitliche Tätigkeiten ausübt, verbeamtet werden. Denn Art. 33 Abs. 4 GG bestimmt auch, dass die Tätigkeiten „in der Regel“ von Beamt*innen ausgeübt werden müssen. Also sind Ausnahmen möglich. Die Dienstherren haben ein Organisationsermessen.

Fazit:

Da eine Änderung des Art. 33 Abs. 4 GG derzeit nicht zur Debatte steht, gilt der verfassungsrechtliche Funktionsvorbehalt weiterhin fort. Die dauerhafte Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben soll danach grundsätzlich Beamt*innen übertragen werden.

Dies beschränkt sich nicht allein auf Polizei, Justiz oder klassische Aufsichts- und Eingriffsbehörden. Auch zahlreiche weitere Bereiche der öffentlichen Verwaltung nehmen hoheitliche Aufgaben wahr



und treffen Entscheidungen mit unmittelbarer Rechtswirkung für Bürger*innen.

Hierzu zählen beispielsweise die Finanzverwaltung, die Sozial- und Leistungsverwaltung, die Ausländerbehörden, die Jugend- und Gesundheitsverwaltung, Bau- und Umweltbehörden, Schulaufsichts- und Schulverwaltungsbehörden sowie Teile der Kommunalverwaltung. Dort werden Verwaltungsakte erlassen, Rechtsansprüche festgestellt, Leistungen bewilligt oder versagt sowie belastende Entscheidungen gegenüber Bürger*innen getroffen.

Darüber hinaus erfüllen Feuerwehr, Rettungsdienst und weitere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge wichtige staatliche Aufgaben, die ein besonderes Maß an Kontinuität, Neutralität und Bindung an Recht und Gesetz erfordern.

Die Verbeamtung gewährleistet dabei die besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat, die politische Neutralität, die unabhängige Rechtsanwendung sowie eine dauerhaft funktionsfähige Verwaltung. Der Dienstherr verfügt zwar über ein Organisationsermessen und kann im Einzelfall auch Tarifbeschäftigte einsetzen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass die dauerhafte Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben regelmäßig Beamt*innen übertragen werden soll, bleibt jedoch unverändert bestehen.

Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG reicht daher über die klassischen Bereiche von Polizei, Justiz und Ordnungsverwaltung hinaus und erfasst zahlreiche weitere Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, soweit diese durch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben geprägt sind.

Aufgrund der abnehmenden Anzahl der Verbeamtungen in den Kommunen fordert die komba gewerkschaft nrw die Dienstherrn auf, die Kolleg*innen wieder vermehrt zu verbeamten.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

✉ www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html